
Bekanntgabe eines Zustellungsempfängers

Gemäss Art. 167 Abs. 2 StG können die Steuerbehörden von Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland sowie von Steuerpflichtigen, die längere Zeit von ihrem schweizerischen Wohnsitz abwesend sind (vgl. auch Art. 74 Abs. 1 Gerichtsgesetz; sGS 941.1), verlangen, dass sie eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz bezeichnen, die zum Empfang aller Mitteilungen, Verfügungen und Entscheide in Steuersachen ermächtigt ist. Diese Vorschrift über die Bekanntgabe eines Zustellungsempfängers dient in erster Linie der Vereinfachung und dem beförderlichen Fortgang des Veranlagungsverfahrens. Sie bedeutet letztlich nichts anderes als eine Konkretisierung der Mitwirkungspflichten, die für alle Steuerpflichtigen gelten und die folglich so ausgestaltet sein müssen, dass sie auch alle Steuerpflichtigen zu treffen vermögen. Erst wenn ein Steuerpflichtiger trotz Aufforderung keinen Zustellungsempfänger in der Schweiz bezeichnet, er mithin seine Mitwirkungspflichten verletzt, wird die Mitteilung sowie der Rechtspruch von Verfügungen und Entscheiden in Anwendung der allgemeinen Regel des Art. 26 VRP im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht (Art. 79 StV).

Bei der Anwendung von Art. 167 Abs. 2 StG ist auf zwei Besonderheiten zu achten:

1. **Auslandabwesenheit**

Der Kreis der auf Verlangen der Steuerbehörde zur Bekanntgabe eines Zustellungsempfängers verpflichteten Personen ist beschränkt. Dazu gehören namentlich natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland, die im Kanton nur beschränkt steuerpflichtig sind oder früher steuerpflichtig waren. Im weiteren können Steuerpflichtige, die längere Zeit von ihrem schweizerischen Wohnsitz abwesend sind, zur Bezeichnung eines Zustellungsempfängers verpflichtet werden. Über längere Zeit abwesend ist ein Steuerpflichtiger, wenn er mehr als 6 Monate im Jahr im Ausland weilt. Nicht zur Bekanntgabe eines Zustellungsempfängers können Steuerpflichtige mit Wohnsitz in der Schweiz verpflichtet werden, die lediglich ihre Ferien im Ausland verbringen.

2. **Zustellungsempfänger/Rechtsstellung**

Im Steuerrecht gilt wie im übrigen Verwaltungsrecht die Empfangstheorie. Die Zustellung von Mitteilungen, Veranlagungsverfügungen und Einspracheentscheiden an den vom Betroffenen bezeichneten Zustellungsempfänger hat grundsätzlich die gleichen Rechtsfolgen wie die Zustellung an den Betroffenen selbst. Das bedeutet insbesondere, dass dem Zustellungsempfänger ausgehändigte Veranlagungsverfügungen oder Einspracheentscheide als rechtmässig eröffnet gelten, womit die Fristen zur Ergreifung des Rechtsmittels zu laufen beginnen. Will der Betroffene das ihm zustehende Recht nicht verwirken, so muss er selbst oder der von ihm dazu bevollmächtigte Zustellungsempfänger das Rechtsmittel ergreifen. Das Rechtsverhältnis zwischen Betroffenen und Zustellungsempfänger beurteilt sich somit nach der allgemeinen Regel über die Vertretung in Steuerangelegenheiten (Art. 167 Abs. 1 StG; vgl. auch Art. 10 VRP).